

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 310/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Michael Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Fr. Limburg	FBL 7				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration					11.06.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration Schriftliche Anfrage des Ausschussvorsitzenden Herrn Erhan Sahin vom 17.05.2026 zur Klarstellung der Zuständigkeiten und Themenzuordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Zu 1.

In § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW ist das Befassungsrecht des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration geregelt. Hiernach kann sich der Ausschuss mit allen Gemeindeangelegenheiten befassen. Er ist nicht auf integrationsspezifische Fragestellungen beschränkt, hat jedoch die Grenzen des gemeindlichen Wirkungskreises zu beachten. Im Sinne einer verbesserten Kooperation bestimmt Abs.7 Satz 3, dass sich Rat und Ausschuss mit Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen.

Der neue Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wurde bereits unter § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim aufgenommen. In § 11 Abs. 2 wird der Wortlaut der Gemeindeordnung NRW übernommen. In der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration regelt § 3 die Aufstellung der Tagesordnung. Demnach setzt gem. § 3 Abs.1 der/ die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder vorgelegt werden.

Auf eine konkrete Auflistung von Tätigkeitsfeldern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wurde bewusst verzichtet. Hintergrund ist die in § 27 Abs. 7 GO NRW angelegte weite Befassungsmöglichkeit des Ausschusses mit Gemeindeangelegenheiten unter Beachtung des gemeindlichen Wirkungskreises. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Festlegung soll der erforderliche Gestaltungsspielraum des Ausschusses erhalten und zugleich eine flexible Abstimmung zwischen Rat und Ausschuss zu integrationsbezogenen sowie darüberhinausgehenden Fragestellungen ermöglicht werden. Dies entspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung einer engeren Einbindung des Ausschusses in die kommunale Meinungs- und Entscheidungsbildung.

Zu 2.

Im Sinne der Neufassung der Gemeindeordnung NRW hat der Ausschuss – anders als vorher der Integrationsrat – kein Recht, Anregungen und Stellungnahmen abzugeben, die dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen sind. Trotz dieser fehlenden Möglichkeit, gibt es ein Teilnahme- und Rederecht für den Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder eines von ihm benannten Mitglieds (§ 27 Abs. 7 Satz 6 GO NRW). Das Teilnahmerecht ist auf Sitzungen des Rates und das Rederecht auf Angelegenheiten beschränkt, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist. Je nach Ausprägung der Einbindung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Beratungsfolge des Rates (Abs. 2 Satz 3) weitet sich das Rederecht des Vorsitzenden oder des benannten Ausschussmitglieds im Rat. Der Rat kann somit auch die Tätigkeit dieses Ausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist aufgefordert („soll“), zu Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, (einer Bezirksvertretung) oder vom Bürgermeister vorgelegt werden (Abs. 7 Satz 5). Auch dieser Weg kann die vom Gesetzgeber gewünschte engere Einbindung des Integrationsgremiums in die Meinungsbildung der Gemeinde verstärken. Befasst sich der Rat im Nachgang mit der Stellungnahme, gilt das Teilnahme- und Rederecht. (Kommentierung GO NRW Rehn, Cronaue, von Lennep, Knirsch zu § 27)

Im Übrigen wird auf die Vorlagen Nr. 315/2026, öffentlicher Teil, verwiesen.

Zu 3. Hier wird auf die Vorlagen Nr. 315/2026, öffentlicher Teil, verwiesen, welche die Abstimmung der Vorgehensweise zur Erstellung eines Arbeitsprogramms für die Ermittlung von Themen beinhaltet.

Zu 4. Hier wird auf die Vorlagen Nr. 315/2026, öffentlicher Teil, verwiesen. Ziel ist es ebenfalls mögliche Kriterien für die Beratung im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu identifizieren und unter Beteiligung der Fachämter zu finalisieren.

Zu 5. Die Fachbereiche wirken im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs darauf hin, dass der AfChin zu den relevanten Themen in den jeweiligen Fachausschüssen in die Beratungsfolge mit eingebunden wird.